

SATZUNG

für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.12.2015 (GVBl. S. 183) §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe in der Sitzung am 12.05.2016 die folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

(1)

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2)

Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind, (Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen).
4. Hunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen.
8. Hunden, die für Erwerbszwecke gehalten werden.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1)

Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(2)

Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

(3)

Der Hundehalter muss volljährig sein.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1)

Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2)

Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3)

Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer

anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	60,00 Euro/Jahr
2. für den zweiten Hund	60,00 Euro/Jahr
3. für jeden weiteren Hund	100,00 Euro/Jahr
4. für den ersten gefährlichen Hund	400,00 Euro/Jahr
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 Euro/Jahr.

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93) in seiner jeweils gültigen Fassung Hunde, die der Rasse nach aufgeführt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

Im Zweifel hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der im Gesetz genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung vorliegt.

(5) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr festgesetzt (Jahressteuer).

Die Steuer ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Steuerpflicht erst während des Jahres eintritt oder endet.

§ 6 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist jährlich zum 15. Februar fällig.

Bei späterer Festsetzung wird die Steuerschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Steuerermäßigungen

(1)

Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden oder Weilern gehalten werden.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2)

Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude nicht mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3)

Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht

werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 9 Züchtersteuer

(1)

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2)

Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. Der § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3)

Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1)

Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2)

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 11 Anzeigepflicht

(1)

Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

(Hundesteuermarke)

(2)

Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe von:

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
- der Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
- Beginn der Haltung im Gebiet der Gemeinde Saalfelder Höhe,

Die Abmeldung erfolgt unter Angabe von:

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
- Datum der Abschaffung und Grund der Abschaffung,
- Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters .

Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Abs. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

(3)

Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Gemeinde zurückzugeben.

(4)

Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist dies der Gemeinde Saalfelder Höhe innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Auskünfte, Nachweise

(1)

Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

(2)

Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde und

deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(3)

Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Steueramt übersandten Erklärungsvordrucke innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 93 AO). Durch das Ausfüllen der Erklärungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Thüringen vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert am 20.03.2014 (GVBl. S. 82) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt
2. als Hundehalter entgegen § 11 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 4 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 12 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt.
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltvorstand oder dessen Stellvertreter entgegen § 12 Abs. 3 die vom Steueramt übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 14

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1)

Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Thüringen (ThürAGVwGO) vom 15. Dezember 1992 (GVBl. 1992, 576) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2)

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. 2009, 24) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Saalfelder Höhe vom 20.12.2011 außer Kraft.

Saalfelder Höhe, den 18.05.2016
Gemeinde Saalfelder Höhe

Torsten Scholz
Bürgermeister

DS